

BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

Beuth Hochschule | Justizariat | Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Justizariat

Gina Cajar

Haus Beuth, Raum 122
Luxemburger Straße 10
13353 Berlin
Tel. (030) 4504 - 2413
Fax (030) 4504 - 5319
cajar@
beuth-hochschule.de
GeschZ: IFG-KoopV

21. Juli 2015

Ihre Anfrage vom 21.06.2015 Kooperationsverträge bei dualen Studiengängen

Sehr geehrte

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 21. Juni 2015 in der Sie unter Berufung auf das IFG eine Übersicht über alle Kooperationsverträge mit Unternehmen bezüglich sämtlicher dualer Studiengänge der Hochschule, erbitten. Zunächst bitte ich die verspätete Antwort zu entschuldigen.

In Ihrer E-Mailanfrage bitten Sie vorab um Information über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand und die voraussichtlichen Kosten für die begehrte Auskunft. In diesem Zusammenhang teilen Sie mit, dass die Gebühren für die Anfrage entfallen sollten, da die Anfrage für die gemeinnützige Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. gestellt worden sei.

Eine Anfrage nach dem IFG ist gem. § 16 IFG grundsätzlich kostenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge bzw. nach der VGebO.

Die Gebührenpflicht entsteht gem. § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge mit Eingang des Antrages und ist hier somit bereits entstanden.

Die von Ihnen erbetene Gebührenbefreiung wäre möglich wenn die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 VGebO erfüllt wären. Danach sind von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr befreit, die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.

Zur Prüfung, ob eine Gebührenbefreiung vorliegt bitte ich daher um Übersendung eines aktuellen Nachweises über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sowie um Mitteilung



aus welchen Gründen die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass eine Prüfung der Gebührenbefreiung erst nach Vorlage der erbetenen Informationen erfolgen kann.


Sollten die Voraussetzungen einer Gebührenbefreiung nicht erfüllt sein, teile ich Ihnen bereits jetzt mit, dass der Gebührenrahmen für eine Auskunft nach dem IFG zwischen 5 und 500 EUR liegt. Die Bemessung der Gebühr richtet sich unter anderem nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Amtshandlung. Da dieser zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, kann noch keine verbindliche Abschätzung der Gebührenhöhe abgegeben werden.

Für den Fall, dass eine Gebührenbefreiung nicht vorliegt, wird die Auskunft gem. § 17 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge erst nach Zahlung der vermutlich entstehenden Gebühr erteilt werden.

Darüber hinaus teile ich Ihnen mit, dass der Antrag auf Zugang zu den begehrten Informationen möglicherweise abzulehnen ist, da nicht auszuschließen ist, dass durch die Übermittlung der Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der beteiligten Unternehmen gegen den Willen der Unternehmen offenbart werden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gina Cajar
Justiziarin